

## NETFLIX-KI-REGELUNG SYNCHRON-SCHAUSPIEL

### Zwischen

NETFLIX IO PRODUCTIONS LLC

UND

BUNDESVERBAND SCHAUSPIEL E.V.,  
Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

vom 30. April 2025

Netflix bietet erstklassige „Originals“ sowie lizenzierte Inhalte (Serien sowie Filme) sowohl in der Originalfassung als auch in Synchronfassungen an, um ein weltweites Publikum, einschließlich des deutschsprachigen Europas, zu erreichen.

Netflix und unter anderem BFFS haben zum 15. Dezember 2023 eine Gemeinsame Vergütungsregel geschlossen, die gewisse Folgevergütungen vorsieht („**GVR Synchron**“), und möchten diese GVR Synchron ergänzen, jedoch mit rechtlicher Wirkung nur zwischen Netflix und dem BFFS („**Ergänzungsvereinbarung**“).

Begriffe, die in dieser Ergänzungsvereinbarung verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie in der GVR Synchron gemäß den dort vorgesehenen Definitionen, es sei denn, die Definitionen dieser Begriffe wurden speziell nur für den Zweck dieser Ergänzungsvereinbarung geändert;

GVR Synchron adressiert den Umfang der Rechteeinräumung in Individualverträgen in Abschnitt K 3;

Die Parteien dieser Ergänzungsvereinbarung erkennen hiermit an, dass der Zweck dieser Ergänzung darin besteht, einen verlässlichen Rechtsrahmen für das Zusammenwirken von menschlicher Kreativität und dem Einsatz von KI-Technologien im Zusammenhang mit der Herstellung von Synchronfassungen zu schaffen;

Netflix hat in erheblichem Umfang deutsche Synchronisationen produziert und mit der Produktion deutsche Synchronisationsstudios und deutsche Synchronsprecher\*innen beauftragt. Netflix beabsichtigt, dies weiterhin zu tun.

Um die deutschsprachige Synchronisation von Netflix-Inhalten aufrechtzuerhalten, möchten Netflix und der BFFS vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung Gewissheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Zu diesem Zweck haben die Parteien bestimmte Bedingungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI vereinbart und möchten mit Wirkung zwischen Netflix und BFFS unter Berücksichtigung der gegenseitigen Verpflichtungen gemäß der GVR Synchron den Abschnitt K 3 der GVR Synchron wie folgt ergänzen:

## A.

### **K 3 a)**

Mit Wirkung zwischen Netflix und BFFS vereinbaren diese hiermit, dass die folgenden Bestimmungen in den Standard Netflix AOR (Assignment Of Rights Agreement) zwischen den Synchronstudios („**Studio**“) und dem jeweiligen Berechtigten (im Rahmen dieses geänderten Abschnitts K 3 „**Synchrone Schaffende**“) aufgenommen werden, soweit sie dessen künstlerischen Sprach- oder sonstigen Leistungen und die Erstellung von Aufzeichnungen davon (zusammen „**Arbeitsergebnisse**“) im Zusammenhang mit der Herstellung einer deutschsprachigen Version („**Version**“) vom Studio für Netflix betreffen:

Im Rahmen der Durchführung der GVR Synchron vom 15. Dezember 2023 in seiner jeweils gültigen Fassung erklärt sich das Studio hiermit einverstanden, dass jegliche Verwertung oder Nutzung der Arbeitsergebnisse (sei es durch das Studio selbst oder durch seine Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Lizenznehmer), auch in Verbindung mit Systemen der Künstlichen Intelligenz („KI“), in Einklang mit allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften erfolgen muss. Dazu zählen unter anderem Gesetze zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten, Gesetze zum Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts am eigenen Bild sowie Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten. Die Parteien kommen weiter überein, dass die einschlägigen Schrankenregelungen des geltenden Urheberrechts (inkl. „Fair Use“), des Persönlichkeitsrechts oder nach anderen einschlägigen Gesetzen erlaubte Nutzungsmöglichkeiten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fälle, in denen eine Nutzung zu Zwecken der Kritik, Satire und Bildung schützen würde) hiervon unberührt bleiben.

Darüber hinaus erklärt sich das Studio damit einverstanden, dass die in den nachstehenden Unterabsätzen (i) bis (ii) aufgeführten Formen der Verwertung oder Nutzung der Arbeitsergebnisse den jeweils angegebenen Bedingungen unterliegen:

- i. **Digitale Bearbeitung:** Der Synchrone Schaffende ermächtigt das Studio, seine Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Lizenznehmer, die Arbeitsergebnisse nach eigenem Ermessen digital zu bearbeiten, vorausgesetzt, dass der den Arbeitsergebnissen zugrunde liegende Dialog im Wesentlichen so bleibt, wie im Drehbuch enthalten oder vom Synchrone Schaffenden aufgezeichnet oder aufgeführt wurde, mit Ausnahme von Änderungen am Dialog, die für die Lizenzierung oder den Verkauf an einen bestimmten Markt erforderlich sind. In allen anderen Fällen ist für eine solche digitale Bearbeitung die gesonderte und ausdrückliche Zustimmung des Synchrone Schaffenden erforderlich.

Zur Klarstellung: Der Begriff „digitale Bearbeitung“ umfasst nicht die üblichen Nachbearbeitungen, die Schnittbearbeitungen, die (Neu-)Anordnungen, die Überarbeitungen oder die Anpassungen von Aufnahmen zu Zwecken wie unter anderem Rauschunterdrückung, Timing oder Geschwindigkeit, Kontinuität, Tonhöhe oder Tonfall, Verständlichkeit, Anpassung von Lippen- und / oder anderen Gesichts- oder Körperbewegungen oder zu Zwecken der Änderung von Dialogen oder Bildaufzeichnungen, die für die Lizenzierung oder den Verkauf an einen bestimmten Markt erforderlich sind, Hinzufügung von Soundeffekten oder Filtern, Standards und Praktiken, Bewertungen usw. Solche Änderungen können das Studio, seine Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Lizenznehmer frei vornehmen, ohne dass eine weitere und gesonderte Zustimmung des Synchrone Schaffenden erforderlich ist.

- ii. **Digitale Nachbildung** umfasst jedes digital erzeugte Asset, das: (1) ganz oder teilweise aus den Arbeitsergebnissen generiert wird; (2) den Eindruck erwecken soll und tatsächlich erweckt, dass es sich bei dem Asset um die natürliche und wiedererkennbare Stimme des Synchrone Schaffenden handelt; (3) die Stimme eines Charakters einspricht oder synchronisiert, die außerhalb des Umfangs vereinbarten Leistungen liegt und für die der Synchrone Schaffende nicht beauftragt wurde,

unabhängig davon, ob diese Rolle zum Projekt gehört oder nicht; (4) umfasst jedoch nicht die unter den Abschnitten i. und / oder iii. gefassten Anwendungen.

Die Nutzung digitaler Nachbildungen der Stimme des Synchronschaffenden bedarf der gesonderten und ausdrücklichen Zustimmung des Synchronschaffenden, unabhängig davon, ob diese Verwendung im Zusammenhang mit der Version steht oder nicht.

- iii. Synthetische Stimmen i. S. d. Vereinbarung umfasst jedes digital erzeugte Asset, das: (1) den Eindruck erwecken soll und tatsächlich erweckt, dass es sich bei dem Asset um eine natürliche, menschliche Stimme handelt, unabhängig davon, ob diese als die eines tatsächlichen identifizierbaren natürlichen ausübenden Künstlers, einschließlich des Synchronschaffenden, erkennbar ist oder nicht; (2) keiner natürlichen Person, einschließlich des Synchronschaffenden, entspricht; (3) umfasst jedoch nicht die unter den Abschnitten i. und / oder ii. gefassten Anwendungen; und (4) die Rolle eines Charakters einspricht oder synchronisiert, die außerhalb des Umfangs vereinbarten Leistungen liegt und für die der Synchronschaffende nicht beauftragt wurde, unabhängig davon, ob diese Rolle zum Projekt gehört oder nicht.

Die Nutzung synthetischer Stimmen, die unter Verwendung aller oder eines Teils der Arbeitsergebnisse oder der Stimme des Synchronschaffenden erzeugt werden, bedarf der gesonderten und ausdrücklichen Zustimmung des Synchronschaffenden, unabhängig davon, ob diese Verwendung im Zusammenhang mit der Version steht oder nicht.

- iv. Darüber hinaus erklären sich Studio und Synchronschaffender damit einverstanden, dass der oben genannte Verweis auf KI und ähnliche Systeme keine „traditionellen KI“-Technologien umfasst, die für bestimmte Funktionen programmiert sind (z. B. CGI und VFX), wie sie bereits in allen Phasen der Filmproduktion eingesetzt werden (z. B. Pre-Visualisierung, Pre-Produktion, Produktion, Post-Produktion, Vertrieb, Marketing usw.) oder für ähnliche Zwecke, sowie unter allen Umständen, in denen dies nach geltendem Recht zulässig ist.
- v. Damit Netflix mit leistungsstarken KI-Systemen arbeiten, sie technisch optimieren, ihre Qualität sichern und verbessern und diese Systeme weiterhin für seine Zwecke nutzen kann, erteilt der Synchronschaffende dem Studio zu diesem Zweck die Zustimmungen, soweit diese erforderlich sind, für diese Verwertung oder Nutzung der Arbeitsergebnisse.

Soweit Dritte (wie Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Lizenznehmer) Rechte von Studio ableiten, sind diese zur Einhaltung der Bindungen nach dieser Vereinbarung verpflichtet.

Zur Klarstellung: Die in den Abschnitten i. bis iii. geregelten Zustimmungserfordernisse (d. h. für Digitale Bearbeitungen, Digitale Nachbildungen, Synthetische Stimmen) und die Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt

### **K 3 b)**

Netflix verpflichtet sich weiterhin, die gesetzlichen Vorgaben zur Nennung der Berechtigten nach deutschem Recht im Wesentlichen entsprechend der derzeitigen Praxis von Netflix für alle Netflix-Inhalte einzuhalten, bei denen Netflix die deutsche Synchronfassung in Auftrag gegeben hat. [Soweit die Sichtbarkeit der Nennung aufgrund von Netflix-Funktionalitäten zur Sicherstellung des Zuschauerflusses eingeschränkt wird, bestätigt der BFFS, dass eine solche Praxis mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang steht, sofern der einzelne Zuschauer die Möglichkeit hat, sich aktiv für die Anzeige der Nennungen zu entscheiden („Opt-in“).]

## **B. Schlussbestimmungen**

- i. Diese Ergänzungsvereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- ii. Diese Ergänzungsvereinbarung ist zweisprachig in Deutsch und Englisch. Die englische Fassung dieser Ergänzungsvereinbarung dient lediglich als informelle Übersetzung für interne Zwecke. Im Fall von Widersprüchen zwischen beiden Fassungen geht die deutsche Fassung vor. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ausschließlich die deutsche Version dieser Ergänzungsvereinbarung veröffentlicht werden wird, sobald die Parteien dies einvernehmlich entscheiden.

Für NETFLIX IO PRODUCTIONS LLC

Ort, Datum: Los Angeles, 16 May 2025



(authorized signatory)

Für BUNDESVERBAND SCHAUSPIEL E.V.

Ort, Datum: Berlin, 30.04.2025



Leslie Malton (Vorstandsvorsitzende)



Heinrich Schafmeister  
(Vorstandsbevollmächtigter)



Dr. Till Völger (Vorstand)